

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

und dergl. anderweit hinlänglich zu begründen. Kirchen Vermögen, das jezo schon zwischen verschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörterung hergestellt wird, genießt obiger Rechtsgewähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr und Schulgebäude, oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, so unter keinerley Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jezo schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunst, die jedem Theil gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche

liche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizey aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs-Vorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Kirchen-Ausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Kirchen- Gewalt.

II) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestche und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchen-Versaffung einen Mittelpunkt der Glaubens-Einigheit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Central-Stelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubens-Genossen gestattet werde, welcher